Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Montag, 9. März 2020
BAnz AT 09.03.2020 B10

Land Schleswig-Holstein

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Vom 11. Februar 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Schleswig-Holstein

der Tarifvertrag zur Regelung der Löhne vom 18. Januar 2018

– erstmals kündbar zum 30. April 2020 –

abgeschlossen zwischen

der Landesinnung des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Schleswig-Holstein, Wasbeker Straße 351, 24537 Neumünster, sowie dem Landesinnungsverband für das nordrheinische Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, dem Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks Westfalen-Lippe, dem Landesinnungsverband für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk in Niedersachsen, der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Bremen und der Landesinnung der Bildhauer- und Steinmetzbetriebe Hamburg, einerseits, und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main, andererseits,

mit Wirkung vom **30. Januar 2020** mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Das Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Bremerhaven, Hamburg und Schleswig-Holstein.

fachlich:

1. Alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.

   Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben:

   Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen,

   Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie – wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden – Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien,

   Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein,

   Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten,

   Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten einschließlich der künstlerischen.

2. Betriebe, die in Nummer 1 fallen, werden grundsätzlich als Ganzes erfasst. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

3. Nicht erfasst werden Betriebe des
   a) Baugewerbes,
   b) Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes,
   c) Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und
   d) Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.

persönlich: Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

a) Die in § 2 in der Lohntabelle Schleswig-Holstein aufgeführten Lohngruppen 1, 2 und 7 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

b) Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Kiel, den 11. Februar 2020
VII 514 - 6811/2019

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Bernd Buchholz

Anlage

Rechtsnormen
des Tarifvertrags zur Regelung der Löhne vom 18. Januar 2018

§ 1

Geltungsbereich

1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Bremerhaven, Hamburg und Schleswig-Holstein.

2 Betrieblicher Geltungsbereich

2.1 Alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.

Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben:

Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen,

Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie – wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden – Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien,

Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein,

Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten,

Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten einschließlich der künstlerischen.

2.2 Betriebe, die in Nummer 2.1 fallen, werden grundsätzlich als Ganzes erfasst. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

2.3 Nicht erfasst werden Betriebe des

a) Baugewerbes,

b) Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes,

c) Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und

d) Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.

3 Persönlicher Geltungsbereich

Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2

Lohnregelungen

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Tarifstundenlohn für die ihn maßgebende Lohngruppe. Die bisherige Tätigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb bzw. Unternehmen ist zu berücksichtigen. Bisher gezahlte höhere Löhne bleiben unberührt.
2. Mit Inkrafttreten einheitlich geregelter Lohngruppen im Rahmentarifvertrag, finden diese Anwendung.
3. Für bisher höher gezahlte Löhne als in der Tabelle ausgewiesen besteht Bestandsschutz. Die Lohngruppe 7b wird bei Abschluss eines neuen Branchenmindestlohns entsprechend angepasst.
4. Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Bremerhaven, Hamburg und Schleswig-Holstein ergeben sich die nachfolgenden Lohntabellen. Bei den aufgeführten Werten handelt es sich um Eurobeträge.

(Die Lohntabellen Nordrhein und Westfalen-Lippe, Bremen und Bremerhaven, Hamburg sowie Niedersachsen sind von der Allgemeinverbindlicherklärung nicht erfasst und daher nicht abgedruckt.)

Schleswig-Holstein

	Bezeichnung	ab 01.05.2018	ab 01.05.2019
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	15,78	16,25
4	Steinschleifer	14,59	14,92
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90 % vom Ecklohn)	14,20	14,63
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	13,86	14,22

(Die Lohngruppen 1, 2 und 7 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 3

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2018 wird der Tarifvertrag vom 24. September 2015 wieder in Kraft gesetzt.

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, erstmals jedoch zum 30. April 2020 gekündigt werden.